

SCARABEE AVIATION GROUP TERMS VON KAUF

Alle Produkte und Dienstleistungen werden unter dem Vorbehalt der folgenden Bedingungen in diesen allgemeinen Kaufbedingungen (den "**Kaufbedingungen**") erworben. Diese Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen, an denen die Scarabee Aviation Group BV und ihre Tochtergesellschaften ("**Käufer**") beteiligt sind. Die Begriffe wurden sowohl auf Englisch als auch auf Niederländisch verfasst. Bei Unstimmigkeiten in diesen beiden Versionen gilt die englische Version.

1. GENERAL / DER BEFEHL. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle in diesen Bedingungen und im entsprechenden Kaufauftrag (der "Order") festgelegten Bedingungen einzuhalten und einzuhalten. Diese Bedingungen, einschließlich etwaiger Änderungen, Ergänzungen, Spezifikationen und anderer Dokumente, bilden einen integralen Bestandteil der Anordnung. Wenn eine der Bestimmungen der Anordnung mit den Bestimmungen dieser Bestimmungen kollidiert, haben die einschlägigen Bestimmungen der Anordnung Vorrang. Die Anordnung kann ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht geändert werden. Die Annahme der Bestellung durch den Verkäufer stellt eine gültige Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer dar.

2. LIEFERUNG. Zeit ist das Wesentliche des Ordens. Wenn der Verkäufer die Ware liefert oder die Dienstleistungen später als geplant abschließt, kann der Käufer die auf der Oberfläche der Bestellung festgelegten Beträge als Schadensersatz für die Verzögerungsfrist berechnen. Die Parteien sind sich einig, dass solche Beträge ein Rechtsmittel für die Schäden darstellen, die sich aus der Verzögerungsfrist ergeben; sind eine angemessene Vorschätzung der Schäden, die der Käufer infolge einer Verzögerung erleiden wird, und sind als Schadensersatz und nicht als Strafe zu berechnen. Der Käufer hat Anspruch auf Schadensersatz, der durch die geplante Nichterfüllung des Verkäufers verursacht wird. Der Rückgriff des Käufers auf Schadensersatz für die Verzögerungsfrist schließt das Recht des Käufers auf andere gesetzlich verfügbare Rechtsmittel nicht aus, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, das Recht des Käufers, die Anordnung zu beenden und Entschädigung vom Verkäufer zu fordern. Alle Lieferbezeichnungen erfolgen gemäß INCOTERMS 2010. Sofern nicht anders in der Anordnung angegeben, werden alle gemäß dieser Anordnung bereitgestellten Waren DDP oder DAP

geliefert. Der Käufer kann in allen Fällen den Transportvertrag festlegen.

3. TITELPASSAGE. Sofern nicht anders in der Anordnung angegeben: (a) Waren, die von einem Land in der Europäischen Union ("EU") zur Lieferung an ein anderes Land innerhalb der EU geliefert wurden, werden DAP mit Eigentumsübertragung zugestellt an: (i) an einem Nicht-Käufer-Dock für Waren, die an eine Nicht-Käufer-EU-Einrichtung geliefert wurden; und (ii) am Käufer-Dock für Waren, die an die EU-Einrichtung des Käufers verschifft wurden; (iii) am Verkäufer oder einem anderen Dock, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist; (b) Waren, die aus dem Ursprungsland zur Lieferung innerhalb des Herkunftslandes geliefert werden, sollen DAP mit Eigentumsübertragung zugestellt werden: (i) Nicht-Käufer-Dock für Waren, die direkt an eine Nicht-Käufer-Anlage geliefert werden; und (ii) Buy's Dock für Waren, die zur Buyer-Anlage verschifft werden; (iii) am Verkäufer oder einem anderen Dock, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist; (c) Waren, die von außerhalb der EU zur Lieferung in ein anderes Land außerhalb der EU geliefert wurden, werden DDP mit Eigentumsübertragung zugestellt an: (i) dem Exporthafen nach Zollabfertigung für Waren, die direkt an eine Nicht-Käufer-Einrichtung geliefert wurden; und (ii) Importhafen, wenn er an die Käuferanlage geliefert wird; (iii) bei Verkäufer oder einem anderen Dock, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.

4. PREISE / STEUERN. Alle Preise sind fest und dürfen nicht geändert werden. Wenn der Verkäufer gesetzlich verpflichtet ist, Steuern vom Käufer zu erheben, stellt er sicher, dass, falls solche Steuern anfallen, diese gemäß den geltenden Regeln vom Käufer erhoben werden, damit der Käufer diese Steuern von den zuständigen Behörden zurückfordern kann. Keine Partei ist für Steuern auf das Einkommen der anderen Partei oder auf das von Mitarbeitern oder Subunternehmern der anderen Partei verantwortlich. Der Verkäufer garantiert, dass die Preise für Waren oder Dienstleistungen die Preise für dieselben oder vergleichbare Waren oder Dienstleistungen nicht übersteigen dürfen, die der Verkäufer Dritten anbietet. Der Verkäufer informiert den Käufer umgehend über niedrigere Preisniveaus für gleiche oder vergleichbare Waren oder Dienstleistungen, und die Parteien führen daraufhin umgehend die entsprechende Preisanpassung um.

5. ZAHLUNG. Zahlungsbedingungen. Sofern nicht anders in der Anordnung oder wie durch das geltende Recht vorgeschrieben, wird der Käufer die Zahlung an den Verkäufer innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Zahlungsbeginn vornehmen. Für die Zwecke dieses Abschnitts ist das "normale Zahlungsdatum" des Käufers der regelmäßig angesetzte Geschäftstag der Woche oder des Monats auf oder nach dem Nettofälligkeitstag, an dem der Käufer gemäß diesem Abschnitt Zahlungen einleitet. Sofern nicht durch das geltende Recht anders vorgeschrieben, ist das **Zahlungsstartdatum** das

späteste der in der Bestellung angegebenen Daten, das Empfangsdatum der Waren und/oder Dienstleistungen im Empfangssystem des Käufers oder das Datum des Eingangs einer gültigen Rechnung durch den Käufer. Die Rechnung des Verkäufers trägt in allen Fällen die Bestellnummer des Käufers und wird spätestens sechzig (60) Tage nach Erhalt der Ware durch den Käufer und/oder die Erfüllung der Dienstleistungen durch den Verkäufer ausgestellt. Der Käufer ist berechtigt, die Rechnung des Verkäufers abzulehnen, wenn sie die Bestellnummer des Käufers nicht enthält, nach der oben genannten Frist ausgestellt wird oder anderweitig ungenau ist. Der Verkäufer garantiert, dass er berechtigt ist, die Zahlung in der im Order angegebenen Währung zu erhalten. Es werden keine zusätzlichen Kosten jeglicher Art erlaubt, es sei denn, der Käufer hat dies ausdrücklich schriftlich vereinbart.

6. MENGEN. Der Käufer ist nicht verpflichtet, irgendeine Menge an Waren und/oder Dienstleistungen zu kaufen, außer in jener Menge, die entweder angegeben sind: (i) auf der Ansicht des Auftrags; (ii) in einer Veröffentlichung auf die Vorderseite des Ordens; oder (iii) auf einer separaten schriftlichen Mitteilung, die vom Käufer gemäß der Anordnung erlassen wird. Sofern der Käufer nicht anders schriftlich vereinbart, wird der Verkäufer keine wesentlichen Verpflichtungen oder Produktionsvereinbarungen eingehen, die über die im Käuferauftrag oder in der Freigabe angegebenen Mengen und/oder vor der erforderlichen Zeit zur Einhaltung des Lieferplans des Käufers hinausgehen. Sollte der Verkäufer solche Verpflichtungen eingehen oder eine solche Produktion durchführen, erfolgt jede daraus resultierende Belastung ausschließlich für das Risiko und das Konto des Verkäufers. Waren oder Dienstleistungen, die dem Käufer über die im Auftrag oder Freigabe angegebenen Mengen und/oder im Zeitplan hinausgehen, können auf Risiko und Kosten des Verkäufers an den Verkäufer zurückgegeben werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle vom Käufer verursachten Kosten im Zusammenhang mit Lagerung und Handhabung.

7. IMMOBILIE DES KÄUFERS. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind und bleiben alle materiellen und immateriellen Vermögenswerte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Informationen oder Daten jeglicher Beschreibung, Werkzeuge, Materialien, Zeichnungen, Computersoftware, Know-how, Dokumente, Marken, Urheberrechte, Ausrüstung oder Material, die dem Käufer dem Verkäufer zur Verfügung gestellt oder vom Käufer speziell bezahlt wurden, sowie jeglicher Ersatz davon oder daran angebrachte Materialien alleiniges Eigentum des Käufers. Dieses Eigentum und, wann immer möglich, jedes einzelne einzelne davon sind vom Verkäufer eindeutig als Eigentum des Käufers gekennzeichnet oder anderweitig ausreichend gekennzeichnet und müssen sicher getrennt und getrennt vom Eigentum des Verkäufers aufbewahrt werden. Der Verkäufer

verpflichtet sich außerdem, alle vom Käufer für diese Immobilie festgelegten Handlings- und Lageranforderungen einzuhalten. Der Verkäufer darf das Eigentum des Käufers ausschließlich zur Erfüllung der Anordnungen des Käufers verwenden und darf es nicht nutzen, nicht an andere weitergeben oder für andere Zwecke vervielfältigen. Dieses Eigentum, solange es sich in der Obhut, der Verwahrung oder der Kontrolle des Verkäufers befindet, wird auf Risiko des Verkäufers versichert, auf Kosten des Verkäufers in einem Betrag versichert, der dem Wiedereraffungspreis entspricht, mit dem dem Käufer zu verschuldenden Verlust und kann auf schriftlichen Wunsch des Käufers entfremdet werden; in diesem Fall bereitet der Verkäufer das Objekt für den Versand vor und liefert es dem Käufer im gleichen Zustand wie ursprünglich erhalten, abgesehen von angemessenem Verschleiß, alles auf Kosten des Verkäufers. Jegliches kommissioniertes Material, Werkzeug oder Technologie, das bei der Herstellung der Waren verwendet wird, ist auf der kommerziellen oder Proforma-Rechnung für internationale Sendungen zu kennzeichnen. Der Käufer erteilt dem Verkäufer hiermit eine Lizenz, alle Informationen, Zeichnungen, Spezifikationen, Computersoftware, Technologien und andere vom Käufer bereitgestellte oder bezahlte Daten ausschließlich zum Zweck der Ausführung des Auftrags für den Käufer zu verwenden. Diese Lizenz ist nicht abtretbar und kann jederzeit mit oder ohne Angabe durch den Käufer beendet werden. Der Käufer besitzt ausschließlich alle Rechte an Ideen, Erfindungen, Urheberwerken, Strategien, Plänen und Daten, die im Rahmen der Erfüllung des Verkäufers gemäß der Anordnung entstehen oder daraus resultieren, einschließlich aller Patentrechte, Urheberrechte, moralische Rechte, Rechte an proprietären Informationen, Datenbankrechten, Markenrechten und anderen geistigen Eigentumsrechten. Alle urheberrechtlich geschützten geistigen Eigentumsrechte gelten als Werke, die für den Käufer oder Verkäufer in Auftrag gefertigt wurden, was dem Käufer den Status des "Ersteigentümers" verleiht, der mit dem Werk(en) nach dem örtlichen Urheberrechtsgesetz zusammenhängt. Wenn gesetzlich ein solches geistiges Eigentum nicht automatisch vollständig vom Käufer bei der Entstehung besitzt, stimmt der Verkäufer zu, den Käufer zu übertragen und abzutreten und überträgt hiermit das gesamte Recht, den Titel und das gesamte weltweite Recht an diesem geistigen Eigentum an diesem geistigen Eigentum. Der Verkäufer verpflichtet sich außerdem, alle Dokumente einzugehen und auszuführen, die erforderlich sind, um das Eigentum an und an einem solchen geistigen Eigentum an den Käufer zu übertragen. Sollte der Verkäufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung und Genehmigung des Käufers Waren entwerfen oder herstellen oder herstellen für den Verkauf an eine andere Person oder eine andere Einrichtung als den Käufer, die wesentlich ähnlich sind oder die vernünftigerweise ein Käufergut ersetzen oder reparieren können, kann der Käufer in irgendeiner Entscheidung

oder auf andere Weise verlangen, dass der Verkäufer durch klare und überzeugende Beweise nachweist, dass weder der Verkäufer noch einer seiner Mitarbeiter nachweist, Auftragnehmer oder Vertreter nutzten ganz oder teilweise, direkt oder indirekt, jegliches hier dargelegte Vermögen des Käufers bei der Gestaltung oder Herstellung solcher Güter. Darüber hinaus hat der Käufer das Recht, alle relevanten Unterlagen des Verkäufers zu überprüfen und angemessene Inspektionen der Verkaufereinrichtungen durchzuführen, um die Einhaltung dieses Abschnitts 7 zu überprüfen.

8. ZEICHNUNGEN. Jede Überprüfung oder Genehmigung der Zeichnungen durch den Käufer dient der Bequemlichkeit des Verkäufers und entbindet den Verkäufer nicht von seiner Verantwortung, alle Anforderungen des Auftrags zu erfüllen.

9. ÄNDERUNGEN. Der Käufer kann jederzeit Änderungen innerhalb des allgemeinen Anwendungsbereichs der Bestellung an einem oder mehreren der folgenden Punkte vornehmen: (a) Zeichnungen, Entwürfe oder Spezifikationen, bei denen die zu liefernden Waren speziell für den Käufer gefertigt werden sollen; (b) Versand- oder Verpackungsmethode; (c) Ort und Uhrzeit der Zustellung; (d) Höhe der möblierten Immobilie des Käufers; (e) Qualität; (f) Menge; oder (g) Umfang oder Verzeichnis von Waren und/oder Dienstleistungen. Der Käufer muss diesen Änderungsantrag schriftlich dokumentieren, und der Verkäufer darf keine Änderung vornehmen, es sei denn, diese Änderung wird schriftlich vom Käufer mitgeteilt. Sollten Änderungen zu einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten oder der für die Ausführung erforderlichen Arbeiten nach dem Auftrag führen, ist eine angemessene Anpassung des Auftragspreises oder des Lieferplans oder beides schriftlich vorzunehmen. Der Verkäufer informiert den Käufer schriftlich im Voraus über alle: (a) Änderungen an den Waren und/oder Dienstleistungen, deren Spezifikationen und/oder Zusammensetzung;

(b) Prozessänderungen; (c) Anlagen- und/oder Geräte-/Werkzeugwechsel oder -verlagerungen; (d) Übertragung eines Arbeitens im Folgenden an einen anderen Standort; und/oder (e) Änderungen an Unterlieferanten, und eine solche Änderung erfolgt nicht, bis der Käufer die Möglichkeit hatte, die notwendigen Prüfungen, Untersuchungen und/oder Tests durchzuführen, um die Auswirkungen dieser Änderung auf die Waren und/oder Dienstleistungen zu bestimmen, und diese Änderung schriftlich genehmigt hat. Der Verkäufer ist verantwortlich für das Einholen, Ausfüllen und Einreichen der ordnungsgemäßen Unterlagen bezüglich aller Änderungen einschließlich der Einhaltung aller schriftlichen Änderungsverfahren, die vom Käufer erlassen wurden. **10.**

ZUWEISUNG UND UNTERVERGABUNG. Der Verkäufer darf die Anordnung oder jegliches Interesse an der Zahlung nicht abtreten (einschließlich Eigentums- oder Kontrollwechsel, gesetzlich oder anderweitig) ohne vorherige schriftliche

Zustimmung des Käufers. Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keine vollständige oder einen wesentlichen Teil der im Auftrag geforderten Arbeiten vergeben oder ausführen. Jeder Abtretungsempfänger des Verkäufers ist an die Bedingungen der Anordnung gebunden. Sollte der Käufer der Abtretung des Verkäufers zustimmen, stellt er sicher, dass dieser Empfänger an die Bedingungen der Anordnung gebunden ist.

11. GARANTIE. Der Verkäufer garantiert, dass alle gemäß der Anordnung erbrachten Waren und Dienstleistungen : (a) frei von jeglichen Ansprüchen jeglicher Art, einschließlich ohne Verweigerung von Eigentumsansprüchen, und der Verkäufer wird jede geltende Pfandrechte oder Belastung innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Geltendmachung zu deren alleiniger Kosten erlassen; (b) neu und/oder von handelsfähiger Qualität, nicht verwendet, umgebaut oder aus generalüberholtem Material gefertigt, sofern dies nicht schriftlich vom Käufer genehmigt wird; (c) frei von allen Mängeln in Konstruktion, Verarbeitung und Material; (d) geeignet für den jeweiligen Zweck, für den sie bestimmt sind; und (e) in strikter Übereinstimmung mit allen vom Käufer genehmigten oder übernommenen Anforderungen gelieferten Spezifikationen, Proben, Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen oder anderen Anforderungen. Die oben genannten Garantien gelten im Fall von Sicherheitsspuren und Gepäckabgabe-Einheiten für einen Zeitraum von: (a) sechsunddreißig (36) Monaten ab dem unten definierten Datum des kommerziellen Betriebs oder (b) achtundvierzig (48) Monaten, zuzüglich Verzögerungen wie solche durch nicht konforme Waren und Dienstleistungen, ab dem Lieferdatum aller Waren vom Verkäufer bis zum Ziel/Erbringung der Dienstleistungen, Was auch immer zuerst eintritt. "**Datum des kommerziellen Betriebs**" bezeichnet das Datum, an dem die Sicherheitsspuren und Gepäckabgabeeinheiten alle Leistungs- und Betriebstests bestanden haben, die der Käufer für den kommerziellen Betrieb verlangt. In allen anderen Fällen gilt die Garantie für vierundzwanzig (24) Monate ab Lieferung der Waren oder der Leistung oder für eine längere Frist, wie es üblicherweise vom Verkäufer vorgesehen ist, sowie Verzögerungen wie solche durch nicht konforme Waren und Dienstleistungen. Die Garantien gelten für den Käufer, seine Nachfolger, Abtreter sowie die Nutzer der von der Verfügung erfassten Waren und Dienstleistungen. Sollte während der Garantiezeit eine der Waren und/oder Dienstleistungen als mangelhaft oder anderweitig nicht mit den Garantien in diesem Abschnitt übereinstimmen, dann ist der Käufer neben allen weiteren Rechten, Rechtsmitteln und Wahlmöglichkeiten, die er durch Gesetz, Vertrag oder Equity-Recht haben kann, und zusätzlich zur Forderung der Rückerstattung aller daraus resultierenden Schäden und Kosten, nach eigenem Ermessen und auf Kosten des Verkäufers kann: (a) verlangen, dass der Verkäufer nicht konforme Waren und/oder Dienstleistungen

durch Waren und/oder Dienstleistungen durch Waren und/oder Dienstleistungen ersetzt, die allen Anforderungen der Anordnung entsprechen, inspiziert, entfernt, wieder eingebaut, verschifft und repariert; (b) solche Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um alle Mängel zu beheben und/oder die Waren und/oder Dienstleistungen mit allen Anforderungen der Anordnung in Einklang zu bringen, in diesem Fall werden alle damit verbundenen Kosten und Ausgaben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Material-, Arbeits- und Handhabungskosten sowie erforderliche Nacherfüllung von wertschöpfender Bearbeitung oder sonstiger Dienstleistung) sowie sonstige angemessene Gebühren auf das Konto des Verkäufers anfallen; und/oder (c) alle oder einen Teil dieser Waren und/oder Dienstleistungen ablehnen und zurückgeben. Jede reparierte oder ersetzte Ware, ein Teil davon oder wiedererbrachte Dienstleistungen unterliegt Garantien zu den oben genannten Bedingungen, wobei die Garantiedauer die längere der ursprünglichen nicht abgelaufenen Garantie oder vierundzwanzig (24) Monate nach Reparatur oder Austausch ist.

12. AUFHÄNGUNG. Der Käufer kann jederzeit durch Mitteilung an den Verkäufer die Ausführung der Arbeit nach eigenem Ermessen für angemessen halten. Nach Erhalt der Aussetzung muss der Verkäufer die Arbeiten umgehend im angegebenen Umfang aussetzen und alle laufenden Arbeiten sowie Materialien, Materialien und Ausrüstungen, die der Verkäufer zur Ausführung zur Verfügung hat, ordnungsgemäß pflegen und schützen. Auf Wunsch des Käufers übergibt der Verkäufer dem Käufer umgehend Kopien ausstehender Kaufaufträge und Unteraufträge für Materialien, Ausrüstung und/oder Dienstleistungen für die Arbeit und ergreift die vom Käufer angeordneten Maßnahmen bezüglich solcher Bestellungen und Unteraufträge. Der Käufer kann die Aussetzung der gesamten oder einen Teil der ausgesetzten Arbeit jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung mit Wirksamkeitsdatum und Umfang des Rückzugs zurückziehen.

13. VERPACKEN, BEWAHREN UND MARKIEREN. Verpackung, Erhaltung und Markierung erfolgen gemäß der Spezifikationszeichnung oder wie in der Anordnung angegeben, oder falls nicht angegeben, wird die beste kommerziell akzeptierte Praxis angewendet, die mit dem geltenden Recht übereinstimmt. Alle Waren sollen angemessen verpackt werden, wobei die Art der Waren berücksichtigt wird, mit einer Verpackung, die die Ware während des Transports vor Beschädigungen schützt und anderweitig die Unversehrtheit der Ware am Ziel garantiert. Waren, die aufgrund von Größe oder Gewicht nicht verpackt werden können, müssen in geeignete Container, Paletten oder Querträger verladen werden, die dick genug sind, um sicheres Heben und Entladen zu ermöglichen. Jedes Paket trägt die Bestellnummer des Käufers und wird von einer leicht zugänglichen Packliste begleitet, die den Inhalt detailliert enthält und folgende Angaben zu jeder Sendung unter der Bestellung enthält: Bestellnummer des Käufers;

Fallnummer; Routing-Center-Nummer (sofern vom Routing-Center des Käufers angegeben); Herstellungsland; Ziel-Versandadresse; Warenbeschreibung; Brutto-/Nettogewicht in Kilogramm und/oder Pfund; Abmessungen in Zentimetern und Zoll; Schwerpunkt für Gegenstände größer als eine (1) Tonne; Vorsichtskennzeichen (z. B. zerbrechlich, Glas, nur Luftfahrt, nicht stapeln usw.), Ladehaken/Hebepunkte sowie Ketten-/Sicherungsstellen, um Beschädigungen und unsachgemäßes Handhabung zu vermeiden

14. TRANSPORTVERLUST ODER -BESCHÄDIGUNG. Im Falle von Versandverlust oder -schädigung: (a) Die Benachrichtigung muss dem Käufer innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden nach Lieferung mitgeteilt werden, (b) Eine schriftliche Mitteilung über den offensichtlichen Verlust oder Schaden muss auf der Lieferquittung des Zustellers erfolgen, und (c) Verdeckte Schäden müssen dem liefernden Transporteur umgehend mit einer Inspektionsanfrage gemeldet werden. **15. INSPEKTION UND TEST.** Um die Arbeitsqualität des Verkäufers, die Einhaltung der Vorgaben des Käufers und die Einhaltung der Anordnung zu bewerten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Zusicherungen, Garantien, Zertifizierungen und Klauseln des Verkäufers, nach angemessener Vorankündigung durch den Käufer alle: (a) Waren, Materialien und Dienstleistungen, die in irgendeiner Weise mit den hier unten erworbenen Waren und Dienstleistungen zusammenhängen (einschließlich ohne Verschränkung Rohstoffe, Komponenten, Zwischenbaugruppen, Arbeiten in Bearbeitung, Werkzeuge und Endprodukte) müssen jederzeit und an Orten, auch an Orten, an denen die Waren und Dienstleistungen hergestellt oder durchgeführt werden, geprüft und geprüft werden, sei es in Räumlichkeiten des Verkäufers, der Lieferanten des Verkäufers oder anderswo; und (b) der Bücher und Unterlagen des Verkäufers, die sich auf die Anordnung beziehen, unterliegen der Einsicht durch den Käufer. Wenn auf den Räumlichkeiten des Verkäufers oder seiner Lieferanten eine Inspektion, Prüfung, Prüfung oder ähnliche Aufsichtsmaßnahme durchgeführt wird, muss der Verkäufer ohne zusätzliche Gebühr: (i) allen angemessenen Zugang und Unterstützung zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Inspektoren bereitstellen und (ii) alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen und geeignete Sicherheitsmaßnahmen für die Sicherheit des Käufers Personal umsetzen, solange diese sich auf diesem Gelände aufhalten.

16. QUALITÄT. Auf Anfrage des Käufers muss der Verkäufer umgehend Echtzeitdaten zur Produktions- sowie Prozessmessung und -kontrolle in der vom Käufer gewünschten Form und Weise einreichen. Der Verkäufer soll ein Inspektions-, Test- und Prozesskontrollsystem bereitstellen und unterhalten, das die hier erbrachten Waren und Dienstleistungen abdeckt, für den Käufer und dessen Kunden akzeptabel ist und den Qualitätsrichtlinien

des Käufers und/oder anderen Qualitätsanforderungen entspricht, die auf dem Vordergrund der Bestellung festgelegt oder anderweitig schriftlich von den Parteien vereinbart werden. Der Verkäufer führt vollständige Aufzeichnungen bezüglich des Qualitätssystems des Verkäufers und stellt diese dem Käufer und seinem Kunden für: (a) drei (3) Jahre nach Abschluss des Auftrags, (b) den in den für den Auftrag festgelegten Zeitraum festgelegten Zeitraums zur Verfügung; oder (c) den Zeitraum, der durch das geltende Recht vorgeschrieben ist, je nachdem, welcher Zeitraum der längste ist.

17. VERSICHERUNG. Für die Dauer des Auftrags und für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren ab dem Lieferdatum der Waren oder der Leistung der Dienstleistungen hat der Verkäufer folgende Versicherung ab: (a) Gewerbliche Haftpflicht auf ein Ereignisformular in Höhe von mindestens 1000.000,00 € pro Ereignis mit Deckung für: (i) Personenschäden/Sachschäden, einschließlich der Deckung der vertraglichen Haftung, die die in der Anordnung übernommenen Haftungen absichert; (ii) Haftung für Produkte/abgeschlossene Betriebe; und (iii) alle folgenden Arten von Deckungen, wo anwendbar: (A) Schutzhaftung für Auftragnehmer; (B) Einsturz oder strukturelle Verletzung; und/oder (C) Sachversicherung auf "All-Risk"-Basis, die den vollen Wiederbeschaffungswert aller vom Verkäufer im Zusammenhang mit der Anordnung gehaltenen, gemieteten oder verpachteten Eigentum abdeckt und Schäden am Eigentum des Käufers in der Obhut, Verwahrung und Kontrolle des Verkäufers abdeckt, wobei diese Police so unterschrieben wird, dass der Käufer als "Verlustzahler" in Bezug auf seine Immobilie in der Obhut des Verkäufers genannt wird, Sorgerecht und Kontrolle. Auf Wunsch des Käufers stellt der Verkäufer dem Käufer ein Versicherungszertifikat zur Verfügung, das belegt, dass die erforderliche Mindestversicherung in Kraft ist. Der Käufer ist nicht verpflichtet, diese Zertifikate zu prüfen oder den Verkäufer zu informieren, falls dessen Versicherung nicht den entsprechenden Voraussetzungen entspricht. Die Annahme solcher Zertifikate, die nicht den festgelegten Deckungen entsprechen, bedeutet in keiner Weise, dass der Käufer auf seine Versicherungspflichten verzichtet hat.

18. EINHALTUNG VON GESETZEN. Der Verkäufer wird alle geltenden Gesetze einhalten, die auf die gemäß der Anordnung erbrachten Waren, Dienstleistungen und/oder Aktivitäten gelten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf jegliches nationale, internationale, bundesstaatliche, staatliche, provinzielle oder lokale Recht, Vertrag, Übereinkunft, Protokoll, Gewohnheitsrecht, Verordnung, Anordnung und alle rechtmäßigen Anordnungen, einschließlich rechtlicher Anordnungen, darunter erlassene Rechtsanordnungen, Regeln und Verordnungen,

einschließlich derjenigen, die Umwelt betreffen. Gesundheit und Sicherheit, Beschäftigung, Aufbewahrung von Unterlagen, Schutz personenbezogener Daten sowie Transport und Lagerung von Gefahrstoffen. Der Verkäufer muss außerdem die Praktiken der Warenbranche einhalten, einschließlich der Ausübung jener Kompetenz, Sorgfalt, Vorsicht und Weitblick, die von einem kompetenten Verkäufer erwartet werden kann, der unter ähnlichen Umständen dieselbe Art von Dienstleistung oder Herstellung in einer Weise ausübt, die mit allen geltenden Anforderungen und allen allgemein anerkannten internationalen Standards übereinstimmt. Der Verkäufer stimmt auf Wunsch des Käufers zu, Zertifikate zu allen geltenden gesetzlichen Anforderungen vorzulegen oder alle Zertifikate, Zusicherungen und Garantien gemäß der Anordnung in Form und Inhalt zu aktualisieren, die dem Käufer zustimmen. Der Käufer hat das Recht, alle relevanten Unterlagen des Verkäufers zu überprüfen und angemessene Inspektionen der Einrichtungen des Verkäufers durchzuführen, um die Einhaltung dieser Section 18 zu überprüfen.

19. IMPORT/EXPORT. In allen Fällen muss der Verkäufer dem Käufer eine Packliste mit allen Informationen sowie eine gewerbliche oder Proforma-Rechnung vorlegen. Die kommerzielle/pro forma-Rechnung soll auf Englisch erfolgen oder, falls vom Käufer gewünscht, in der Sprache des Ziellandes und enthalten: Kontaktnamen und Telefonnummern von Vertretern von Käufer und Verkäufer, die von der Transaktion wissen; Bestellnummer des Käufers, Bestellartikel und Teilenummer; detaillierte Beschreibung der Waren; der Einheitskaufpreis in der Währung der Transaktion; Quantität; INCOTERM; der benannte Ort; "Herkunftsland" der Waren gemäß den geltenden Zollgesetzen und den entsprechenden Exportklassifikationscode für jeden Artikel, wie es das Gesetz des Exportlandes regelt. Alle vom Käufer an den Verkäufer für die Herstellung von im Rahmen des Auftrag erbrachten Waren und/oder Dienstleistungen, die nicht im Kaufpreis der vom Verkäufer erbrachten Waren und/oder Dienstleistungen enthalten sind, sind auf der Rechnung separat angegeben (z. B. Kommissioniertes Material, Werkzeuge usw.). Jede Rechnung enthält außerdem die zutreffende Bestellnummer oder andere Referenzinformationen für alle konsignierten Waren und nennt etwaige Rabatte oder Rabatte vom Grundpreis, die zur Bestimmung des Rechnungswerts verwendet wurden.

20. VERTRAULICHE ODER PROPRIETÄRE INFORMATIONEN UND

ÖFFENTLICHKEIT. Der Verkäufer hält jegliche: (a) alle anderen materiellen oder immateriellen Vermögenswerte, die vom Käufer im Zusammenhang mit der Bestellung bereitgestellt werden, einschließlich aller Zeichnungen, Spezifikationen,

Daten, Waren und/oder Informationen, vertraulich; (b) technische, prozessbezogene, proprietäre oder wirtschaftliche Informationen, die aus Zeichnungen oder 3D- oder anderen Modellen stammen, die vom Käufer besessen oder bereitgestellt werden; und (c) alle anderen materiellen oder immateriellen Vermögenswerte, die vom Käufer im Zusammenhang mit der Bestellung bereitgestellt werden, einschließlich aller Zeichnungen, Spezifikationen, Daten, Waren und/oder Informationen (die "**vertraulichen Informationen**"), und dürfen vertrauliche Informationen weder direkt noch indirekt zum Nutzen einer anderen Partei ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers preisgeben. Vertrauliche Informationen umfassen auch alle Notizen, Zusammenfassungen, Berichte, Analysen oder sonstiges Material, das der Verkäufer ganz oder teilweise aus den vertraulichen Informationen in welcher Form auch immer erhalten hat (zusammen "**Notizen**"). Sofern es für die effiziente Ausführung der Bestellung erforderlich ist, darf der Verkäufer keine Kopien der vertraulichen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers verwenden oder zulassen. Nach Abschluss oder Beendigung des Auftrags muss der Verkäufer dem Käufer umgehend alle vertraulichen Informationen, einschließlich etwaiger Kopien, zurückgeben und alle Notizen und deren Kopien vernichten (wobei diese Vernichtung schriftlich vom Verkäufer auf der ersten Forderung des Käufers beglaubigt wird).

21. ENTSCHÄDIGUNG DES GEISTIGEN EIGENTUMS. Der Verkäufer entschädigt, verteidigt und hält den Käufer von allen Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit jeglichen Klagen, Forderungen oder Verfahren, die gegen den Käufer oder seine Kunden erhoben werden, die auf der Behauptung beruhen, dass ein Gegenstand oder ein Gerät oder ein Teil davon als Waren oder Dienstleistungen nach dem Order erbracht wird, sowie jegliches Gerät oder Verfahren, das notwendigerweise aus deren Nutzung resultiert, festhält, stellt eine Verletzung eines Patents, Urheberrechts, Markenrechts, Geschäftsgeheimnisses oder sonstigen geistigen Eigentumsrechts eines Dritten dar. Der Käufer informiert den Verkäufer umgehend über jede solche Klage, Forderung oder Verfahren und gewährt dem Verkäufer Befugnisse, Informationen und Unterstützung (auf Kosten des Verkäufers) zur Verteidigung, und der Verkäufer übernimmt alle dafür zugesprochenen Schadensersatz und Kosten. Ungeachtet des Vorstehenden unterliegt jede Einigung einer solchen Klage, Forderung oder eines solchen Verfahrens der Zustimmung des Käufers; diese Zustimmung darf nicht unangemessen zurückgehalten werden. Wenn die Nutzung dieses Artikels, Geräts, Teils, Vorrichtung oder Verfahrens untersagt ist, verschafft der Verkäufer auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen entweder dem Käufer das Recht, den betreffenden Gegenstand oder Gerät, Teil oder Vorrichtung

weiterhin zu verwenden, oder ersetzt diesen durch ein nicht rechtsverletzendes Äquivalent.

22. PRODUKTRÜCKRUF. Wenn eine Regierungsbehörde, die für den Rückruf der hier gelieferten Waren zuständig ist, dem Käufer oder Verkäufer schriftliche Mitteilung übermittelt oder Käufer oder Verkäufer eine vernünftige Grundlage zu dem Schluss hat, dass die hier gelieferten Waren möglicherweise ein potenzielles Sicherheitsrisiko oder einen unsicheren Zustand darstellen, ein unangemessenes Risiko schwerer Verletzungen oder Todesfälle darstellen, einen Mangel oder einen Qualitäts- oder Leistungsmangel aufweisen könnten, oder nicht mit einem geltenden Code, Standard oder gesetzlichen Vorschrift übereinstimmen, sodass es ratsam oder verpflichtend ist, dass diese Waren zurückgerufen und/oder repariert werden, werden Verkäufer oder Käufer diese relevanten Fakten umgehend miteinander kommunizieren. Der Käufer entscheidet, ob ein Rückruf der betroffenen Waren gerechtfertigt oder ratsam ist, es sei denn, Käufer oder Verkäufer hat eine entsprechende Mitteilung von einer zuständigen Regierungsbehörde für die zurückgerufenen Waren erhalten. Soweit festgestellt wird, dass ein Rückruf durch einen Mangel, einen Qualitäts- oder Leistungsmangel, einen anderen Mangel, Nichtkonformität oder Nichteinhaltung verursacht wurde, was in der Verantwortung des Verkäufers liegt, wird der Verkäufer nach Wahl des Käufers alle notwendigen Reparaturen oder Änderungen auf eigene Kosten durchführen, oder der Käufer führt diese notwendigen Reparaturen oder Änderungen vor, und der Verkäufer erstattet dem Käufer alle angemessenen Eigenbeteiligungskosten und Ausgaben, die dem Käufer im Zusammenhang damit entstanden sind. Jede Partei konsultiert die andere, bevor sie Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit oder einer Regierungsbehörde zu potenziellen Sicherheitsrisiken für die Waren abgibt, außer wenn eine solche Konsultation eine rechtzeitig vorgeschriebene Benachrichtigung verhindern würde.

23. ABLEHNUNG. Wenn innerhalb einer angemessenen Zeit nach Lieferung erbrachte Waren und/oder Dienstleistungen als mangelhaft oder anderweitig nicht mit den Anforderungen der Anordnung übereinstimmen, einschließlich aller anwendbaren Zeichnungen und Spezifikationen, festgestellt wird, unabhängig davon, ob dieser Mangel oder die Nichtübereinstimmung den vom Verkäufer oder einem direkten oder indirekten Lieferanten für den Verkäufer bereitgestellten Umfang betrifft, dann kann der Käufer neben allen anderen Rechten, Rechtsbehelfen und Wahlmöglichkeiten, die er durch Gesetz, Vertrag oder Eigenkapital haben kann, und zusätzlich zur Forderung nach jeglichen Schäden und

Kosten, die sich daraus ergeben, nach eigenem Ermessen und auf Kosten des Verkäufers: (a) verlangen, dass der Verkäufer einen fehlerhaften Teil der Dienstleistung sofort nachholt und/oder den Verkäufer verpflichtet, nicht konforme Waren umgehend zu reparieren oder durch Waren zu ersetzen, die allen entsprechen Anforderungen des Ordens; (b) solche notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Mängel zu beheben und/oder die Waren und/oder Dienstleistungen mit allen Anforderungen des Auftrags in Einklang zu bringen, in welchem Fall alle damit verbundenen Kosten und Ausgaben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Material-, Arbeits- und Handhabungskosten sowie erforderliche Nacherfüllung von wertschöpfender Bearbeitung oder sonstiger Dienstleistung) sowie sonstige angemessene Gebühren auf die Kosten des Verkäufers zu zahlen sind; (c) vollständige oder teilweise Zahlung zurückhalten; (d) alle oder einen Teil solcher Waren und/oder Dienstleistungen abzulehnen und zurückzugeben; und/oder (e) die Anordnung ohne Haftung aufzuheben. Für Reparaturen oder Ersatz führt der Verkäufer zu eigener Gebühr alle vom Käufer geforderten Tests durch, um die Einhaltung der Bestellung zu überprüfen.

24. BEENDIGUNG.

24.1 Kündigung aus Gründen der Bequemlichkeit. Der Käufer kann den gesamten oder einen Teil der Bestellung jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer kündigen. Bei Kündigung (außer aufgrund von Insolvenz oder Zahlungsverzug des Verkäufers, einschließlich Nichteinhaltung der Anordnung) verhandeln Käufer und Verkäufer angemessene Kündigungskosten innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Kündigungsmittteilung des Käufers an den Verkäufer, es sei denn, die Parteien haben sich schriftlich auf einen Kündigungsplan geeinigt.

24.2 Kündigung wegen Zahlungsausfall. Mit Ausnahme von Verzögerungen aufgrund von Ursachen außerhalb der Kontrolle und ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit des Verkäufers und seiner Lieferanten (nicht länger als dreißig (30) Tage), kann der Käufer ohne Haftung durch schriftliche Versäumismittteilung den gesamten oder einen Teil der Bestellung kündigen, wenn der Verkäufer: (a) die Einhaltung der festgelegten Frist oder einer vom Käufer gewährten schriftlichen Verlängerung nicht erfüllt; (b) es versäumt, einen Fortschritt zu erzielen, der nach vernünftigen Einschätzungen des Käufers die Ausführung der Bestellung gemäß deren Bedingungen gefährdet; oder (c) keine der Bestimmungen der Anordnung einhält. Eine solche Kündigung tritt in Kraft, wenn der Verkäufer dieses

Versäumnis nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach dem Datum der Versäumismittteilung behebt.

24.3 Kündigung wegen Insolvenz/längere Verzögerung. Wenn der Verkäufer seine Geschäfte im normalen Geschäftsverlauf einstellt oder seine Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht erfüllt oder wenn ein Verfahren nach den Insolvenz- oder Insolvenzgesetzen von oder gegen den Verkäufer eingeleitet wird, ein Insolvenzverwalter für den Verkäufer ernannt oder beantragt wird, eine Abtretung zugunsten der Gläubiger vorgenommen wird oder eine entschuldigte Verzögerung (oder die Gesamtzeit mehrerer entschuldigter Verzögerungen) länger als dreißig (30) Tage dauert, Der Käufer kann den Auftrag mit sofortiger Wirkung ohne Haftung in dem gesetzlich zulässigen vollen Umfang kündigen, mit Ausnahme von Waren oder Dienstleistungen, die innerhalb einer angemessenen Frist nach der Kündigung erbracht, geliefert und akzeptiert werden (die zum vereinbarten Preis bezahlt werden). Sofern der Käufer nicht anders anordnet, muss der Verkäufer nach Abschluss des Auftrags oder nach Erhalt einer Kündigungsmittteilung aus irgendeinem Grund sofort: (a) die Arbeiten gemäß der Kündigung einstellen; (b) keine weiteren Unteraufträge oder Kaufaufträge für Materialien, Dienstleistungen oder Einrichtungen aufzugeben, außer wenn dies notwendig ist, um einen fortlaufenden Teil des Auftrags abzuschließen; und (c) alle Unterverträge in dem Umfang zu kündigen, in dem sie sich auf beendete Arbeiten beziehen. Unverzüglich nach Beendigung des Auftrags und sofern der Käufer nicht anders anordnet, liefert der Verkäufer dem Käufer alle fertiggestellten Arbeiten, laufenden Arbeiten, einschließlich aller Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen, sonstiger Dokumentation und Material, die im Zusammenhang mit dieser Arbeit benötigt oder produziert wurden, sowie alle vertraulichen Informationen des Käufers. Bezüglich aller Waren oder anderen Materialien, die dem Käufer verkauft oder anderweitig an den Käufer übertragen werden, stellt der Verkäufer alle relevanten Informationen bereit, einschließlich ohne Verschränkung, Sicherheitsdatenblätter in der jeweiligen Sprache und des gesetzlich vorgeschriebenen Formats des Ortes, an den die Waren geliefert werden, sowie die vorgeschriebenen Kennzeichnungsinformationen, die gemäß den geltenden Anforderungen vorgeschrieben sind.

25. WAIVER. Kein Anspruch oder Recht, das sich aus einem Verstoß gegen die Anordnung ergibt, kann ganz oder

teilweise durch Verzicht oder Verzicht erlassen werden, es sei denn, es wird durch Gegenleistung gestützt und schriftlich von der betroffenen Partei unterzeichnet. Das Versäumnis einer der Parteien, eine dieser Bestimmungen durchzusetzen, ist nicht als Verzicht auf das Recht einer Partei zu verstehen, jede einzelne solche Bestimmung durchzusetzen.

26. DATENSCHUTZ.

26.1 "**Personenbezogene Daten**" umfassen alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; "**Buyer Personal Data**" umfasst alle persönlichen Daten, die der Verkäufer vom Käufer erhalten hat; und "**Verarbeitung**" umfasst jede Operation oder eine Reihe von Operationen, die an personenbezogenen Daten durchgeführt werden, wie Sammlung, Aufzeichnung, Organisation, Speicherung, Anpassung oder Änderung, Abruf, Zugriff, Konsultation, Nutzung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder anderweitige Zugänglichmachung, Ausrichtung oder Kombination, Blockierung, Löschung oder Vernichtung.

26.2 Der Verkäufer ergreift angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten des Käufers zu gewährleisten und so unter anderem versehentliche, unbefugte oder rechtswidrige Zerstörung, Änderung, Offenlegung, Zugriff oder Verlust zu verhindern. Der Verkäufer soll den Käufer umgehend über jede Sicherheitsverletzung informieren, die personenbezogene Daten des Käufers betrifft, wobei "**Sicherheitsverletzung**" jedes Ereignis bezeichnet, das eine tatsächliche, potenzielle oder bedrohte Beeinträchtigung der Sicherheit, Vertraulichkeit oder Integrität der Daten beinhaltet, einschließlich, aber nicht beschränkt auf unbefugten Zugriff oder Nutzung. Der Verkäufer muss dem Käufer außerdem eine detaillierte Beschreibung des Sicherheitsvorfalls, die Art der betroffenen Daten, die Identität jeder betroffenen Person sowie alle weiteren Informationen, die der Käufer über diese betroffenen Personen anfordern kann, sowie die Details des Verstoßes bereitstellen, sobald diese Informationen gesammelt werden können oder anderweitig verfügbar werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, sofort und auf eigene Kosten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheitsverletzung zu untersuchen und die Auswirkungen einer solchen Sicherheitsverletzung zu identifizieren, zu verhindern und abzumildern

sowie alle notwendigen Wiederherstellungen durchzuführen, um die Auswirkungen zu beheben. Der Käufer muss zunächst den Inhalt aller Einreichungen, Mitteilungen, Mitteilungen, Pressemitteilungen oder Berichte im Zusammenhang mit Sicherheitsverletzungen ("**Notices**") genehmigen, bevor diese an Dritte veröffentlicht oder weitergegeben werden. Der Verkäufer verpflichtet sich außerdem, alle Kosten oder Verluste zu tragen, die der Käufer infolge der Sicherheitsverletzung erleiden könnte, einschließlich, ohne Ausgrenzung, die Kosten der Mitteilungen.

26.3 Nach Beendigung der Anordnung, aus welchem Grund auch immer, stellt der Verkäufer die Verarbeitung personenbezogener Daten des Käufers ein, sofern der Käufer nichts anderes anordnet, und diese Verpflichtungen bleiben in Kraft, bis der Verkäufer keine persönlichen Daten mehr besitzt.

26.4 Der Verkäufer versteht und stimmt zu, dass der Käufer von ihm verlangen kann, bestimmte personenbezogene Daten ("**personenbezogene Daten des Verkäufers**") wie Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertreter des Verkäufers bei Transaktionen bereitzustellen, und dass der Käufer sowie seine verbundenen Partner sowie deren Auftragnehmer diese Daten in Datenbanken speichern dürfen, die weltweit von ihrem Personal zugänglich sind und sie für Zwecke verwenden, die angemessen mit der Ausführung dieses Auftrags zusammenhängen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Lieferanten- und Zahlungsverwaltung. Der Verkäufer stimmt zu, alle gesetzlichen Anforderungen einzuhalten, die mit der Übergabe personenbezogener Daten des Verkäufers an den Käufer verbunden sind, einschließlich, aber nicht beschränkt, die Einholung der Zustimmung einer betreffenden Person, sofern erforderlich, bevor personenbezogene Daten des Verkäufers an den Käufer übertragen und/oder erforderliche Offenlegungen, Einreichungen oder Ähnliches bei den zuständigen Datenschutzbehörden vorgenommen werden. Der Käufer ist der Verantwortliche für diese Daten zu rechtlichen Zwecken und verpflichtet sich, persönliche Daten des Verkäufers nicht über den Käufer, seine Partner und deren Auftragnehmer hinaus zu teilen und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten des Verkäufers gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet werden. "**Verantwortlicher**" bezeichnet die juristische

Person, die allein oder gemeinsam mit anderen die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt. Durch eine schriftliche Mitteilung an den Käufer kann der Verkäufer eine Kopie der persönlichen Daten des Verkäufers erhalten und Aktualisierungen sowie Korrekturen einreichen.

26.4 Im Allgemeinen müssen die Parteien alle Regeln und Vorschriften zum Datenschutz einhalten, soweit sie auf die Ausführung der Anordnung ("**Datenschutzregeln**") gelten. Wenn eine der Bestimmungen dieser Bedingungen von den Bestimmungen der Datenschutzbestimmungen abweicht, haben letztere Vorrang.

27. GELTENDES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT. Der Order und alle Streitigkeiten, die sich aus dem Order ergeben oder damit verbunden sind (jeglicher Art), unterliegen und werden gemäß den Gesetzen der Niederlande ausgelegt. Die Parteien unterwerfen sich nur der ausschließlichen Zuständigkeit der zuständigen Gerichte in Amsterdam, Niederlande, mit der Ausnahme, dass der Käufer außerhalb dieser Gerichtsbarkeit eine einstweilige Verfügung gegen den Verkäufer beantragen kann.